

Elterninformationsabend Einschulung 2024/25

18. Oktober 2023

Kath. Grundschule Beelen

Ablauf

- Ablauf des Informationsabends
- Einschulungsverfahren der KGS Beelen
 - Aufnahme in die Grundschule
 - Vorzeitige Einschulung
 - Rückstellung
 - Terminübersicht bis zur Einschulung
 - Lernstandserhebung
 - Sprachstandsfeststellung

- Untersuchung durch die Schulärztin
- Gestaltung der Schuleingangsphase
- Möglichkeiten der vorschulischen Förderung
„Schulfähigkeitsprofil“
- Betreuungsangebote
- Datenschutzerklärung
- Förderverein
- Rückfragen der Eltern

Einschulungsverfahren der KGS Beelen

Rechtliche Grundlagen

§ 35 Aufnahme in die Schule (SchulG)

(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September (2024) das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August (2025) desselben Kalenderjahres.

(Kinder geboren im Zeitraum vom
01. Oktober 2017 – 30. September 2018)

(2) Kinder, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden (geboren nach 30.09.2018), können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen **körperlichen und geistigen Voraussetzungen** besitzen und in ihrem **sozialen Verhalten** ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

(3) Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens.

Die Eltern sind anzuhören. Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen. Die Zeit der Zurückstellung wird in der Regel auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.

Terminübersicht bis zur Einschulung

- Eltern-Informationsabend 18. Oktober 2023
- Formale Anmeldung vom 23. – 27. Oktober 2023
- Erstes Kennen lernen des Kindes (geplant)
 - November 2023 – Januar 2024
+ März/April 2024 („Lernstandserhebung“)
 - Terminvergabe über die Kindertagesstätten
 - Ort KiTas/Schule
 - Entwicklungsbogen der KiTas
 - Anträge nach AO-SF bis 01.12.2023 (Hinweis bei
Anmeldungsgespräch)

■ Sprachstandsfeststellung

- bei einzelnen Kindern, die nicht an einer Sprachförderung in der KiTa teil genommen haben ab November 2023
- Termine werden vorher schriftlich vergeben
- Bei nicht ausreichenden Sprachkenntnissen nimmt das Kind an einer Sprachförderung in der KiTa teil?

■ Schulärztliche Untersuchung

- 09. – 20.11.2023 (Kinder Geburt Oktober - Mai)
- 29.04. – 06.05.2024 (Kinder Geburt Juni - September)
- Terminvergabe bei der Anmeldung
- **Ort: Gesundheitsamt Warendorf, Kreishaus**

- **Eltern-Informationsabend** (vorr. im Mai/Juni 2024)
 - Eltern der Schulneulinge werden informiert über:
 - allgemeine Unterrichtsinhalte
 - organisatorische Fragen zum 1. Schuljahr
- **Besuche und „Schnupperstunde“** der Kindergartenkinder in der Schule
- **Einschulung** der neuen Erstklässler am **Donnerstag, 22. August 2024**

Lernstandserhebung

- Durchführung (gemeinsam mit den Erzieherinnen) in der KiTa/Schule
- anschließendes gemeinsames Elterngespräch
- Teilnahme mit Beteiligung der KiTa ist grundsätzlich freiwillig
- (Kinder, die dort nicht teilnehmen, werden in die Schule eingeladen.)
- Übergangsmanagement II

Ziele der Lernstandsfeststellung

- Feststellung, ob das Kind in allen schulrelevanten Bereichen altersgemäß entwickelt ist, bzw. in welchen Auffälligkeiten beobachtet wurden und Ursachenforschung bzw. gemeinsame Überlegungen über vorschulische Fördermöglichkeiten
- Rückmeldung an die Kinder, dass sie bereits vieles können.

Inhalt der Lernstandserhebung

- Mathematischer Bereich inkl. Farben und Formen
- Visuelle Wahrnehmung
- Feinmotorik
- Auditive Wahrnehmung
- Sprache: passiver und aktiver Wortschatz
Kommunikationsverhalten
- Sozial-emotionaler Bereich

Sprachstandsfeststellung

- **Rechtliche Darstellung: (§36 SchulG)**
 - Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über vorschulische Fördermöglichkeiten beraten werden.
 - Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. (...)
 - Bei der Anmeldung stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule kann Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden.

Ablauf Sprachstandsfeststellung

- Einladung erfolgt gesondert
- Termine: Ende November/Anfang Dezember
- nach tel. Rücksprache schriftliche Einladung
- Ort: Schule
- Durchführung: Frau Winkelmann
- normierter Test, der spielerisch und handelnd gezielt den passiven und aktiven Wortschatz abfragt
- nur noch in seltenen Einzelfällen

Untersuchung durch die Schulärztin

- Terminvergabe bei der Anmeldung
- eine Grundlage für die Aufnahme des Kindes bzw. für die Rückstellung aus gesundheitlichen Gründen
- Überprüfung der gesundheitlichen Eignung und allgemeine Feststellung des Entwicklungsstandes

Im einzelnen sind das:

- Erfassung des körperlichen Entwicklungsstandes einschließlich schwerwiegender körperlicher Erkrankungen

- Diagnostik des Hör- und Sehvermögens
- Feststellung des individuellen Entwicklungsstandes mit dem Schwerpunkt in den Bereichen Wahrnehmung und Sprache
- Identifikation von Kindern mit besonderem medizinischen Förderbedarf
- Veranlassung, Koordination und Begleitung notwendiger gesundheitsfördernder Maßnahmen, Kooperation mit den niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, eventuell auch Vermittlung von Maßnahmen der Jugendhilfe.

Schuleingangsphase

§ 11 Grundschule (SchulG)

(1)...

(2) Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Darin werden die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung durch die Schulkonferenz entweder getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet, sofern nicht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen nur jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden können. Die Schulkonferenz kann frühestens nach 4 Jahren über die Organisation der Schuleingangsphase neu entscheiden. Die Schuleingangsphase dauert in der Regel 2 Jahre. Sie kann auch in einem oder in drei Jahren durchlaufen werden.

(3)....

Schuleingangsphase

- jahrgangshomogen
- (ehemals Schulkindergarten/Lernstudio)
Förderung überwiegend in den Klassen oder parallel durch die Sozialpädagogin Frau Winkelmann
- GL (Gemeinsames Lernen)/GU (Gemeinsamer Unterricht)
Auf Antrag der Eltern können Kinder mit sonderpädagogischem Förderunterricht an einer Förderschule unterrichtet werden, wenn entsprechende Voraussetzungen gegeben sind.

Möglichkeiten der vorschulischen Förderung

- Schulfähigkeitsprofil (s.Anlage)
 - Allgemeine Lernvoraussetzungen (S. 9 ff.)
 - Übersicht über die Kompetenzbereiche (S. 12 ff.)
 - Motorik
 - Wahrnehmung
 - Personale/Soziale Kompetenzen
 - Umgang mit Aufgaben
 - Elementares Wissen/Fachliche Kompetenzen
 - Entwicklungsbogen für den Übergang KiTa in GS

Betreuungsangebote

■ OGS

- Tägliche Betreuung von 8.00–16.00 Uhr
- Erweiterte Betreuungszeiten für Kinder berufstätiger Eltern von 7.00-16.30 Uhr (bei genügend Anmeldungen)
- Ferienbetreuung von 7.00–16.00 Uhr (in den Weihnachtsferien und den letzten 3 Wochen der Sommerferien ist die Offene Ganztagschule geschlossen)
- Schülmittagstisch (40,00 €/Monat/Umlage auf 11 Mon.)
- AG-Angebote im kreativen, sportlichen und musischen Bereich
- Hausaufgabenbetreuung in Kleingruppen
- Förder- und Unterstützungsangebote
- Elternbeiträge nach Einkommen gestaffelt. (10,00 – 150,00 €)

■ „8 – 1“ Betreuung

- Tägliche Betreuung von 8.00-13.30 Uhr
- Erweiterte Betreuungszeiten für Kinder berufstätiger Eltern von 7.00-13.30 Uhr (zus. Kosten s. Anmeldeformular)
- Kosten s. Anmeldeformular
- Die Betreuung in den Ferien geht über das normale Angebot der 8-1 Betreuung hinaus. Jedoch können in der Regel auch die 8-1 Kinder die Betreuung in den Ferien nutzen. Hierfür fallen ebenfalls zusätzliche Kosten je Tag an.

- Datenschutzerklärung (Formular)
- „SDUI“-App (Kommunikation mit der Schule)
- Förderverein
- Fragen der Eltern